

Die
Familienversicherung.
Eine für alle



 **KNAPPSCHAFT**
für meine Gesundheit!

Inhalt

03 **Vorwort**

04 **Allgemeines zur Familienversicherung**

- 04 Beginn und Ende
- 04 Leistungsansprüche
- 04 Personenkreis
- 05 Anträge und Ansprüche

06 **Voraussetzungen**

- 06 Wohnsitz / gewöhnlicher Aufenthalt
- 06 Gesamteinkommen

08 **Ausschlusskriterien**

- 08 Vorrangversicherung
- 08 Versicherungsfreiheit / Befreiung von der Versicherungspflicht
- 08 Hauptberuflich selbstständige Tätigkeit

09 **Besonderheiten bei Kindern**

- 09 Ausschlussstatbestand
- 09 Altersgrenzen
- 10 Ausbildungsfreie Zeiträume
- 11 Beschäftigung während des Studiums

12 **Wahlrecht**

13 **Freiwillige Versicherung**

14 **Regelmäßige Überprüfung per Fragebogen**

Vorwort

Gesundheit und Familie sind unsere kostbarsten Güter. Gerade deshalb ist ein starker Partner im Krankheitsfall wichtig. Als Ihr Partner für Gesundheit und soziale Sicherheit setzt sich die KNAPPSCHAFT mit großem Engagement für Ihr Wohl ein. Ob ärztliche Behandlung, Versorgung mit Arzneimitteln oder Krankenhausbehandlung: Alle Versicherten der KNAPPSCHAFT haben Anspruch auf umfangreiche Versorgung im Krankheitsfall. Das gilt natürlich auch für Ihre familienversicherten Angehörigen, die ohne zusätzlichen Beitrag bei der KNAPPSCHAFT mitversichert sind.

In dieser Broschüre erhalten Sie einen Überblick über die Familienversicherung für Ihre Angehörigen. Bedenken Sie bitte, dass die Informationen in dieser Broschüre zum Zeitpunkt des Drucks aktuell waren. Im Verlauf eines Jahres kann es jedoch zu gesetzlichen Änderungen kommen.

Um die Familienversicherung durchzuführen, sind wir stets auf Ihre Mithilfe angewiesen. Sollten sich Ihre Verhältnisse oder die Ihrer Angehörigen ändern, teilen Sie uns dies bitte zeitnah mit. Denn bestimmte Änderungen können Auswirkungen auf die Familienversicherung haben.

Haben Sie noch Fragen zur Familienversicherung? Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.knappschaft.de/familie.

Ihre KNAPPSCHAFT

Allgemeines zur Familienversicherung

Beginn und Ende

Die Familienversicherung beginnt an dem Tag, an dem alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie endet, sobald eine oder mehrere dieser gesetzlichen Voraussetzungen wegfallen, spätestens aber mit dem Ende Ihrer Mitgliedschaft. Hinterbliebene familienversicherte Angehörige haben längstens für die Dauer eines Monats einen nachgehenden Leistungsanspruch. Können sie bis zum Ablauf dieses Zeitraums oder im nahtlosen Anschluss an das Ende der Familienversicherung keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall nachweisen (z. B. durch den Eintritt einer Pflichtversicherung), werden Ihre Angehörigen automatisch im Rahmen der obligatorischen Anschlussversicherung freiwillig krankenversichert (siehe Seite 13).

Leistungsansprüche

Jeder Versicherte der KNAPPSCHAFT hat im Krankheitsfall Anspruch auf eine umfangreiche Versorgung.



Einen Überblick über unsere Leistungen finden Sie online unter www.knappschaft.de in der Rubrik „Leistungen & Gesundheit“.

Personenkreis

In der Familienversicherung können über Sie als Mitglied der KNAPPSCHAFT folgende Personen beitragsfrei versichert werden:

- Ihr Ehepartner oder Ihr gleichgeschlechtlicher Lebenspartner
- Ihre Kinder und

- die Kinder Ihrer familienversicherten Kinder.

Für Ihre Angehörigen ergibt sich durch die Familienversicherung ein eigenständiges Versicherungsverhältnis bei der KNAPPSCHAFT. Im Nachfolgenden finden Sie weitere Informationen zur Familienversicherung für die jeweilige Personengruppe.

Ehepartner

Dies ist die Person, die mit Ihnen in einer rechtsgültigen Ehe lebt. Bei getrennt lebenden Ehepartnern ist eine Familienversicherung so lange möglich, bis das Scheidungsurteil rechtskräftig wird. Anschließend kann der weitere Versicherungsschutz durch eine freiwillige Versicherung erfolgen (siehe Seite 13).

Lebenspartner

Dies ist die Person, die mit Ihnen in einer nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz begründeten Lebenspartnerschaft lebt. Leben Sie getrennt von Ihrem gleichgeschlechtlichen Lebenspartner, ist die Familienversicherung so lange möglich, bis das Urteil über die Aufhebung der Lebenspartnerschaft rechtskräftig wird.

Kinder

Hierzu zählen:

- Ihre leiblichen Kinder
- Ihre Adoptivkinder (Kinder, die Sie mit dem Ziel der Annahme aufgenommen haben, gelten bereits als Ihre Kinder, wenn die leiblichen Eltern eingewilligt haben)
- Kinder Ihrer familienversicherten Kinder
- Stiefkinder und Enkel, die von Ihnen überwiegend unterhalten werden oder in Ihren Haushalt aufgenommen wurden und
- Pflegekinder, die für eine längere Dauer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben

Anträge und Ansprüche

Familienversicherte ab einem Alter von 15 Jahren sind berechtigt, Leistungsanträge selbst zu stellen oder zurückzunehmen. Außerdem können sie Leistungen entgegennehmen und ihre Ansprüche im Sozialgerichtsverfahren verfolgen. Haben Ihre Kinder das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet, nehmen Sie als ihr gesetzlicher Vertreter diese Rechte wahr.

Voraussetzungen

Die Familienversicherung ist von den nachstehenden Voraussetzungen abhängig. Wird eine dieser Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt, werden Ihre Angehörigen freiwillig versichert, falls kein anderer Versicherungsschutz vorliegt (siehe Seite 13).

Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt

Ihre Angehörigen können familienversichert werden, wenn sie

- ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben
- in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) leben oder
- in solchen Staaten leben, mit denen die Bundesrepublik Deutschland zweiseitige Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat.

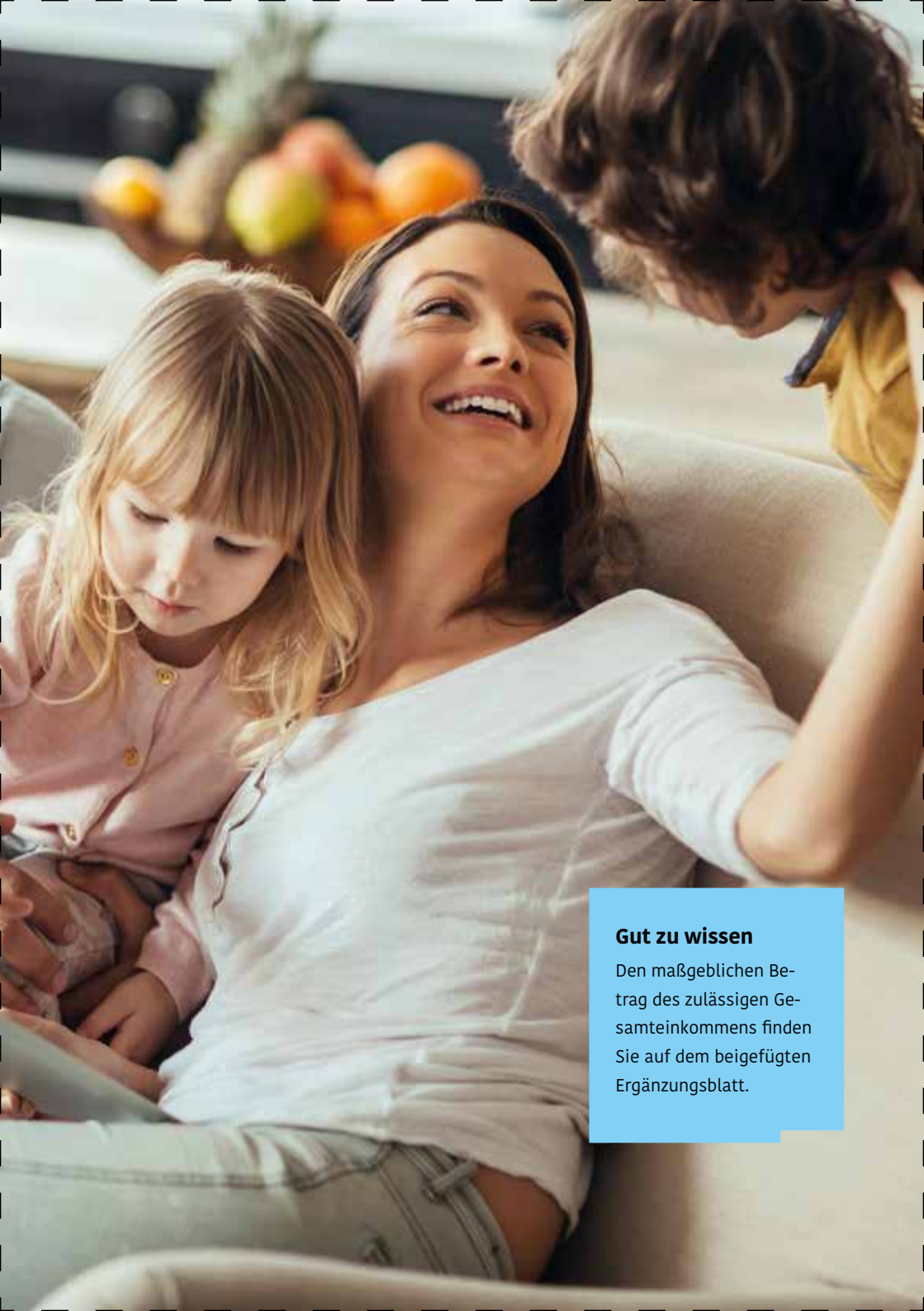
Gesamteinkommen

Um in der Familienversicherung zu bleiben, darf das monatliche Gesamteinkommen Ihrer Angehörigen 1/7 der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigen.

Das regelmäßige Gesamteinkommen wird durch die Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes bestimmt.

Hierzu zählen:

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (wie Arbeitsentgelt, Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungsbezüge)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie Zinseinkünfte nach Abzug des Sparerpauschbetrages)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z. B. Miete, Pacht)
- Sonstige Einkünfte (z. B. Renten aus einem privaten Lebensversicherungsvertrag, Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Versorgungsbezüge)
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Abfindungen für den Verlust des Arbeitsplatzes



Gut zu wissen

Den maßgeblichen Betrag des zulässigen Gesamteinkommens finden Sie auf dem beigegefügtten Ergänzungsblatt.

Ausschlusskriterien

Vorrangversicherung

Ihre Angehörigen, die bereits aufgrund einer Pflichtmitgliedschaft oder einer freiwilligen Mitgliedschaft der gesetzlichen Krankenversicherung angehören, können nicht in die Familienversicherung mit einbezogen werden.

Versicherungsfreiheit / Befreiung von der Versicherungspflicht

Ebenso ist eine Familienversicherung ausgeschlossen, wenn Ihre Angehörigen versicherungsfrei (zum Beispiel als Beamte) oder von der Versicherungspflicht befreit sind. Die Versicherungsfreiheit aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) ist jedoch kein Hinderungsgrund für die Familienversicherung.

Hauptberuflich selbstständige Tätigkeit

Üben Ihre Familienangehörigen eine hauptberuflich selbstständige Erwerbstätigkeit aus, kann die Familienversicherung nicht durchgeführt werden.

Merkmale einer hauptberuflich selbstständigen Erwerbstätigkeit sind unter anderem:

- die Beschäftigung von Arbeitnehmern im Betrieb
- die Anzeige bzw. Genehmigung eines Gewerbes
- der zeitliche Umfang und die wirtschaftliche Bedeutung der selbstständigen Tätigkeit

Ob eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit vorliegt, überprüft die KNAPPSCHAFT regelmäßig anhand der individuellen Verhältnisse im jeweiligen Einzelfall.

Besonderheiten bei Kindern

Für die Familienversicherung Ihrer Kinder gelten – über die allgemeinen Voraussetzungen hinaus – einige im Folgenden beschriebene Besonderheiten.

Ausschlussstatbestand

Eine Familienversicherung ist für Ihre Kinder immer dann ausgeschlossen, wenn Ihr mit dem Kind verwandter Ehegatte nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist. Ihr Ehegatte muss dabei über ein Gesamteinkommen verfügen, das regelmäßig im Monat 1/12 der maßgeblichen Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt und zudem höher ist als Ihr Gesamteinkommen. Nur wenn alle diese Voraussetzungen vorliegen, kommt ein Ausschluss der Familienversicherung in Betracht.

Gut zu wissen

Die maßgebliche Einkommensgrenze sowie ein Beispiel finden Sie in dem Ergänzungsblatt zu dieser Broschüre.

Altersgrenzen

Ihre Kinder können familienversichert werden bis

- zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- zur Vollendung des 23. Lebensjahres, wenn sie nicht erwerbstätig sind
- zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie
 - _ sich in Schul- bzw. Berufsausbildung oder in einem Studium befinden
 - _ ein gesetzlich anerkanntes freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr machen
 - _ oder den Bundesfreiwilligendienst leisten.

Erstreckt sich die Ausbildung Ihrer Kinder über das 25. Lebensjahr hinaus, verlängert sich die Familienversicherung um den Zeitraum, um den die Schul- bzw. Berufsausbildung oder das Studium durch die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines Bun-

des- bzw. Jugendfreiwilligendienstes oder einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer vor Vollendung des 25. Lebensjahres unterbrochen oder verzögert wurde. Der Verlängerungszeitraum ist dabei auf maximal 12 Monate begrenzt.

Familienversicherung ohne Altersgrenze

Wenn Ihre Kinder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, können sie ohne Altersgrenze familienversichert werden. Voraussetzung ist, dass zu einem beliebigen Zeitpunkt nebeneinander sowohl die Behinderung als auch eine Familienversicherung als Kind vorgelegen haben.

War die Familienversicherung als Kind lediglich aufgrund einer Vorrangversicherung ausgeschlossen, gelten die Voraussetzungen ebenfalls als erfüllt.

Ausbildungsfreie Zeiträume

Als Zeit der Schulausbildung bzw. des Studiums ist nicht nur die Zeit anzusehen, in der Ihre Kinder tatsächlich an Ausbildungsmaßnahmen teilnehmen, sondern auch die Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten. In dieser Übergangszeit besteht die Familienversicherung jedoch nur dann fort, wenn zwischen den Ausbildungsabschnitten nicht mehr als vier Kalendermonate liegen.

Dies gilt auch für Übergangszeiten zwischen einer Ausbildung und einem Bundes- bzw. Jugendfreiwilligendienst oder einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer sowie im Anschluss an einen Bundes- bzw. Jugendfreiwilligendienst oder einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer bis zu einer erneuten Ausbildung.

Nicht vergessen

Zeiten des Schulbesuchs oder Studiums müssen nachgewiesen werden, sobald Ihr Kind 23 Jahre alt ist. Auch die Dauer eines Bundes- bzw. Jugendfreiwilligendienstes, einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer sowie einer gegebenenfalls bestehenden Behinderung sind anhand einer entsprechenden Bescheinigung zu belegen.

Beschäftigung während des Studiums

Eine Beschäftigung während des Studiums kann Auswirkungen auf die Familienversicherung Ihrer Kinder haben. Und zwar wenn Ihre Kinder Arbeitsentgelt erzielen, das regelmäßig im Monat die maßgebliche Gesamteinkommengrenze (siehe Seite 7) übersteigt. Eine Beschäftigung ist jedoch für die Familienversicherung nicht relevant, wenn ihr Kind sie nicht regelmäßig ausübt.

Dies ist der Fall bei einem Beschäftigungsverhältnis, das

- auf 3 Monate oder 70 Arbeitstage innerhalb eines Jahres befristet oder
- ausschließlich auf die Semesterferien begrenzt ist.

Wenn Ihre Kinder eine Beschäftigung aufnehmen, wenden Sie sich bitte an Ihre Dienststelle. Die Mitarbeiter der KNAPPSCHAFT prüfen gerne, ob sich die Beschäftigung auf die Familienversicherung Ihrer Angehörigen auswirkt.



Gut zu wissen

Weitere Informationen zur Kranken- und Pflegeversicherung der Studenten finden Sie in unserem Faltblatt „Im Studium. Gut versichert.“

Wahlrecht

Sind Sie als Eltern bei verschiedenen Krankenkassen versichert, haben Sie ein Wahlrecht, bei welcher Krankenkasse Ihr Kind familienversichert sein soll. Ihr Kind selbst kann nicht wählen, wo es versichert sein möchte.



Tipp

Der Antrag zur Aufnahme in die Familienversicherung steht Ihnen auch online unter www.knappschaft.de zur Verfügung.

Freiwillige Versicherung

Liegen die Voraussetzungen für eine Familienversicherung nicht mehr vor und verfügen Ihre Angehörigen über keinen anderen Versicherungsschutz, wird die endende Familienversicherung automatisch als freiwillige Krankenversicherung fortgeführt.

Kann Ihr neugeborenes Kind aufgrund des Ausschlussstatbestands nicht familienversichert werden (siehe Seite 9), können Sie Ihr Kind als freiwilliges Mitglied bei der KNAPPSCHAFT versichern. Voraussetzung dafür ist, dass Sie eine bestimmte Vorversicherungszeit erfüllen. Ist auch der andere Elternteil Mitglied der KNAPPSCHAFT, kann die Vorversicherungszeit alternativ auch durch diesen erfüllt werden.

Ausführliche Informationen zur freiwilligen Versicherung und einen Antrag halten unsere Dienststellen für Sie bereit. Gerne helfen Ihnen die Mitarbeiter der KNAPPSCHAFT beim Ausfüllen. Zusätzlich finden Sie den Antrag auch online unter www.knappschaft.de.

Nicht vergessen

Den Beitritt zur freiwilligen Versicherung müssen Sie innerhalb von drei Monaten nach der Geburt Ihres Kindes beantragen.



Regelmäßige Überprüfung per Fragebogen

Wie alle gesetzlichen Krankenkassen muss die KNAPPSCHAFT regelmäßig prüfen, ob die Voraussetzungen für die Familienversicherung Ihrer Angehörigen weiterhin vorliegen.

Für diese Überprüfung erhalten Sie als Mitglied mit familienversicherten Angehörigen jährlich einen entsprechenden Fragebogen. Nur in Ausnahmefällen erfolgt die Befragung anstatt jährlich nur alle drei Jahre. Die regelmäßige Überprüfung der Familienversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben, selbst wenn sich bei Ihren Familienangehörigen nichts geändert hat.

Dies hat folgende Hintergründe:

- Zum einen erhalten die Krankenkassen Gelder aus dem Gesundheitsfonds. Die Höhe richtet sich unter anderem nach der Versichertenstruktur der Krankenkasse. Hierbei werden auch beitragsfrei mitversicherte Familienangehörige berücksichtigt. Dies ist jedoch nur möglich, sofern die

Familienversicherung Ihrer Angehörigen tatsächlich nachgewiesen ist. Als Nachweis gilt dabei der ausgefüllte und unterschriebene Fragebogen.

- Zum anderen sichern Sie damit die Fortführung der beitragsfreien Familienversicherung für Ihre Angehörigen. Durch Ihre Angaben kann die KNAPPSCHAFT die Voraussetzungen der Familienversicherung überprüfen. Senden Sie den Fragebogen nicht ausgefüllt und unterschrieben zurück, ist eine derartige Überprüfung nicht möglich. In diesen Fällen ist die KNAPPSCHAFT leider verpflichtet, die Familienversicherung, ggf. sogar rückwirkend, zu beenden. Im Anschluss käme eine freiwillige Versicherung mit zusätzlichen monatlichen Beiträgen in Betracht.

Um Sie vor dieser finanziellen Belastung zu schützen, bitten wir Sie, den Fragebogen ausgefüllt und unterschrieben innerhalb von 14 Tagen an die KNAPPSCHAFT zurück zu senden. Durch Ihre Mithilfe tragen Sie zudem dazu bei, dass sich auch für die KNAPPSCHAFT keine finanziellen Nachteile ergeben, was wiederum Ihnen, Ihren Angehörigen sowie all unseren Versicherten zu Gute kommt.

Daten online eingeben

Alternativ können Sie den Fragebogen zur Überprüfung der Familienversicherung auch gerne online ausfüllen. Sie erhalten neben dem Fragebogen auch ein Einmal-Kennwort für einen geschützten Zugang. Sparen Sie sich Zeit und Wege, indem Sie sich unter www.knappschaft.de/Familienversicherung anmelden und den Fragebogen online ausfüllen.

Die wichtigsten Informationen zur regelmäßigen Fragebogenaktion der Familienversicherung haben wir Ihnen auch noch einmal in einem Erklärfilm zusammengestellt. Scannen Sie einfach den QR-Code mit einem Barcode-Scanner – und schon gelangen Sie direkt zum Film. Alternativ dazu finden Sie den Erklärfilm auch auf unserer Internetseite: www.knappschaft.de/familiegehtvor



IMPRESSUM

Herausgegeben von:
Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14–28, 44789 Bochum
www.knappschaft.de/familie

Bildnachweise:

- © Georgijevic/iStock
- © geber86/iStock
- © JacobAmmentorpLund/iStock
- © Mikolette/iStock
- © vgajic/GettyImages
- © Westend61/GettyImages

Nachdruck, auch auszugsweise, ist
nur mit ausdrücklicher Genehmigung
des Herausgebers gestattet.

Stand: Januar 2021